



## Abteilungsordnung des Badminton-Wettkampfsports des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V.

### Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Zweck der Abteilung	§ 6	Sportrat
§ 2	Abteilungsmitgliedschaft	§ 7	Abteilungsleitung
§ 3	Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft	§ 8	Stimmrecht u. Wählbarkeit
§ 4	Organe der Abteilung	§ 9	Pflichten der Mitglieder
§ 5	Abteilungsversammlung	§ 10	Haftung
		§ 11	Auflösung der Abteilung

### § 1 [ Name und Zweck der Abteilung ]

Im Badminton-Wettkampfsport des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V. finden sich seit 1981 Vereinsmitglieder zur Ausübung und Förderung des Badmintonsports auf Grundlage von Leitbild und Satzung des Vereins zusammen. Des weiteren ist die Integration des Nachwuchses ein Hauptziel. Die Abteilungsmitglieder nehmen zudem mehrheitlich am Senioren-Spielbetrieb des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen bzw. des Deutschen Badminton-Verbandes für den Verein teil.

### § 2 [ Abteilungsmitgliedschaft ]

Mitglieder der Abteilung sind

1. Stammmitglieder, die sportlich ausschliesslich im Badminton-Wettkampfsport aktiv sind und dies dem Vorstand so bekannt geben und/oder
2. alle Vereinsmitglieder, die für den Badminton-Wettkampfsport auf der jeweils aktuellen Vereinsrangliste des BLV-NRW stehen.
3. Trainer, die für die Abteilung tätig und Mitglied des Vereins sind.

### § 3 [ Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft ]

1. Die Abteilungsmitgliedschaft erlischt
  - (1) durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft,
  - (2) durch Wegfall der Voraussetzungen nach §2
  - (3) bei groben Pflichtverletzungen nach §9

2. Entscheidungen zu (3) trifft die Abteilungsversammlung des Badminton-Wettkampfsport in ihrer ordentlichen Sitzung. Beschlüsse, welche die Mitgliedschaft von Personen im Gesamtverein berühren, sind dem Vorstand unmittelbar bekanntzugeben, in diesen Fällen ist ggf. eine Anrufung des Rechtsausschuss nach §8 der Vereinssatzung möglich.
3. Das Stimmrecht des Mitglieds bei Abteilungsversammlungen erlischt mit dem Tage der Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft nach Satz 1.

#### **§ 4 [ Organe der Abteilung ]**

Organe der Abteilung sind:

- (1) die Abteilungsversammlung
- (2) der Sportrat

#### **§ 5 [ Abteilungsversammlung ]**

1. Spätestens drei Monate nach Beginn eines Kalenderjahres ist durch den Abteilungsleiter oder den stellvertretenden Abteilungsleiter (sofern gewählt) eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Wahl des Sitzungstermins soll die Einbringung von Anträgen an die ordentliche Jahreshauptversammlung ermöglichen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:
  - (1) Feststellen der Sitzungsleitung, der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder und der Protokollführung
  - (2) Bericht aus dem Abteilungsgeschehen, dem Vereinsgeschehen und der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - (3) Abberufung, Entlastung und Neuwahlen
  - (4) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
  - (5) Beschlussfassung über Anträge an die Jahreshauptversammlung

Dem Antrag eines Abteilungsmitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, §12 bleibt hiervon unberührt. Jede Abteilungsversammlung ist mit Ablauf, Stimmberechtigung und Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Gesamtverein über den Schriftwart innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.

#### **§ 6 [ Sportrat ]**

Der Sportrat besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Vertreter pro Mannschaft – wenn möglich dem Mannschaftsführer - und dem Abteilungsleiter der Jugendabteilung Badminton.

Der Sportrat regelt den Trainingsbetrieb, insbesondere

- (1) Die Zuweisung neuer Abteilungsmitglieder zu einer Trainingsgruppe.
- (2) Entscheidungen über Erforderlichkeit und Auswahl von Übungsleitern/Trainern.
- (3) Die Teilnahme und Aufstellung von Mannschaften nach Beratung für den Spielbetrieb des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die evtl. Streichung von Mitgliedern auf der Spielberechtigungsliste.
- (4) Disziplinarische Schritte bei Pflichtverletzungen nach §9 dieser Abteilungs-ordnung.
- (5) Bei Bedarf kann er weitere Vertreter in den Sportrat berufen.

## **§ 7 [ Abteilungsleitung ]**

- (1) Der Abteilungsleiter sowie sein Stellvertreter wird durch die ordentliche Abteilungsversammlung alle zwei Jahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung kann ebenfalls durch die Abteilungsversammlung erfolgen.

Scheidet der Abteilungsleiter und/oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so kann vom Sportrat das Amt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung kommissarisch besetzt werden. Für den Fall, dass keine Besetzung durch den Sportrat erfolgt, ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine ausserordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Sollte durch die Abteilungsversammlung ebenfalls keine Besetzung erfolgen, setzt der Vorstand den Abteilungsleiter und/oder den Stellvertreter ein.

- (2) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung des Badminton-Wettkampfsports nach §7 der Satzung im Vorstand und nach aussen gegenüber dem Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen bzw. dem Deutschen Badminton Verbandes. Bei Abwesenheit des Abteilungsleiters wird dieser durch den Stellvertreter vertreten.

## **§ 8 [ Stimmrecht u. Wählbarkeit ]**

- (1) Unbeschränkt stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Wählbar in die Organe gemäß § 6 und 7 sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 [ Pflichten der Mitglieder ]**

Jedes Abteilungsmitglied ist zur Mitarbeit innerhalb der Abteilung sowie im Gesamtverein nach §6 der Satzung verpflichtet. Insbesondere ist die Durchführung des geregelten Seniorentrainings zu unterstützen und alles zu unterlassen, was hierfür als störend empfunden wird. Über das Vorliegen von Pflichtverletzungen entscheidet der Sportrat nach § 6 Abs. 5.

Im Falle einer Pflichtverletzung kann ein Verweis, der Ausschluss von einer Trainingsgruppe oder der Wegfall der Abteilungsmitgliedschaft nach §3 (2) ausgesprochen werden.

## **§ 11 [ Haftung ]**

Die Haftungsregelungen der einzelnen Abteilungsmitglieder folgen §7 der Vereinssatzung. Der Eintritt eines möglicherweise haftungsbegründenden Umstands ist der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Eine Organhaftung innerhalb der Abteilung, gegenüber anderen Abteilungen oder dem Gesamtverein ist ausgeschlossen.

## **§ 12 [ Auflösung des Abteilung ]**

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung zum Zwecke eines Antrags an den Gesamtvorstand erfolgen.

Dies erfolgt insbesondere dann, wenn nach Befinden des Sportrat nicht nur vorübergehend die für einen geregelten Trainingsbetrieb erforderlichen Voraussetzungen fehlen, insbesondere die erforderliche Zahl von Abteilungsmitgliedern unterschritten wird.

Diese außerordentliche Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Abteilungsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Diese Abteilungsordnung wurde am 23.01.2008 von der Sportratssitzung beschlossen und tritt mit Genehmigung durch den Vorstandsbeschluss vom 01.04.2008 in Kraft.